

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Langensendelbach (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Langensendelbach folgende Satzung zur Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 12. Oktober 2005:

Art. I

§ 14 wird wie folgt geändert:

(5) Die Gestaltung der Denkmalplatten (Schrifttafeln) der Urnenkammern obliegt den Nutzungsberechtigten der Urnengrabstätten.

(6) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die vorhandene Abdeckplatte der Urnennische durch eine eigene mit den gleichen Abmessungen auszutauschen. Diese ist nach den Gestaltungsvorschriften des § 23 Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung anfertigen zu lassen.

(7) Die ursprüngliche Urnenkammer-Abdeckplatte bleibt Eigentum der Gemeinde.

(8) Nach Ablauf der Ruhefrist ist die Denkmalplatte wieder zu entfernen.

(9) Reservierungen von Urnengrabstätten sind nicht möglich.

Art. II

§ 23 wird wie folgt geändert:

1. Die im Absatz 3 genannten Maximalmaße für stehende Steine (ab Gelände) erhalten folgende Änderung:

Auf Familiengräbern:

1,20 m Höhe x 1,30 m Breite

Auf Einzelgräbern:

1,20 m Höhe x 1,00 m Breite

2. Die ebenfalls im Absatz 3 genannten Maximalmaße für liegende Platten auf Familiengräbern, auf Einzelgräbern und auf Erd-Urnengräbern werden gestrichen.

3. Liegende Grabmale müssen mindestens 15 cm stark sein und dürfen maximal 2/3 der Grabflächen bedecken.

(5) Für die Urnenkammer-Denkmalplatten sind die nachstehenden Gestaltungsvorschriften einzuhalten:

- Es ist nur ein Natursteinmaterial in rötlichem Grundfarbton mit geschliffener Oberflächenbearbeitung zugelassen (siehe Anlage). Die Wahl des rötlichen Natursteinmaterials bleibt dem Nutzungsberechtigten überlassen.
- Gedenkgravurschriften und –symbole sind in weißer Farbe zu gestalten. Aufgeklebte bzw. –gedübelte, erhabene Schriften, Buchstaben, Zahlen und Symbole sind nicht zulässig. Die Schriftart und Symbolik ist vom Gestalter bzw. dem Nutzungsberechtigten frei wählbar.

(6) Die gestaltete Denkmal-Abdeckplatte der Urnenkammer ist vor Anfertigung der Gemeinde Langensendelbach im Entwurf vorzulegen und schriftlich genehmigen zu lassen.

Art. III

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Oktober 2007 in Kraft.

Gemeinde Langensendelbach
Langensendelbach, 27.11.2007

Fees

1. Bürgermeister